

Kinder und Jugendliche schützen

Eine Orientierung für Mitarbeitende in der
Kinder- und Jugendarbeit



Evangelische
Kirche
in Stuttgart



Evangelische
Jugend
Stuttgart



AG Evang. Ferien-
und Waldheime
in Württemberg



Kinder
Stadtranderholung
Stuttgart

Vorwort

Kindeswohl – ein Begriff, der uns allen am Herzen liegt. Und ein Thema, das in den letzten Jahren immer wieder auch negative Schlagzeilen hervorbrachte. Kindeswohl ist ein Thema, das einen sensiblen und fachlich verantwortlichen Umgang fordert. Darum benötigen Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit Unterstützung, Informationen und Hilfestellungen.

Nicht nur das Gesetz mit seinen klaren Verhaltensregeln bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung veranlasst uns diese Broschüre zu veröffentlichen, sondern auch unsere Verantwortung gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit – ob in den Kindertagesstätten, in den Ferienwaldheimen oder bei Freizeitmaßnahmen.

Als Verantwortliche der Evangelischen Kirche in der Kinder- und Jugendarbeit orientieren wir uns an den rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind uns beim Thema Kindeswohl christliche Grundwerte zentral. Diese wollen wir an die uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen weitergeben.

Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind wichtige Stichworte, die einen verantwortungsbewussten Umgang erfordern. Dazu gehören das Einhalten von Grenzen und die Achtung von Bedürfnissen jedes Einzelnen, ob Kind, Jugendlicher oder Mitarbeiter. Dies erfordert eine hohe Sensibilität in der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Beziehungen zwischen Menschen zu gestalten, ist ein wichtiger Baustein und Bestandteil unserer Arbeit. Wir wollen Fragen des Lebens erörtern sowie Haltungen vermitteln und so einen positiven Einfluss auf die weitere Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nehmen.

Meine besondere Wertschätzung gilt den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit ihrem Tun eine verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen und sich intensiv mit den Herausforderungen auseinandersetzen.

Diese gemeinsame Broschüre der Verbände will Kenntnisse vermitteln und unsere gemeinsame Haltung in der Kinder- und Jugendarbeit zum Thema Kindeswohl und Gefährdung dieses Kindeswohles deutlich machen. Möge allen, die mit dieser Broschüre arbeiten, eine hilfreiche Unterstützung an die Hand gegeben sein.

*Søren Schwesig, 10. Mai 2014
Stadtdekan der Evangelischen Kirche in Stuttgart*

Impressum :

Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Tel. (0711) 2068-0

Auflage: 1.600 Stück

Foto/Umschlagseite: © thinkstock

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
2. Begriffsklärungen	6
a. Kindeswohlgefährdung	6
b. Vernachlässigung	6
c. Misshandlung	7
d. Sexualisierte Gewalt	7
3. Die Erscheinungsbilder von Kindeswohlgefährdung.....	9
a. Die äussere Erscheinung des Kindes.....	9
b. Das Verhalten des Kindes	9
c. Das Verhalten der Erziehungspersonen	10
d. Die familiäre Situation des Kindes	10
4. Tipps: Was tun.....	11
a. ... Bei einem Verdacht oder Vermutung	11
b. ... Wenn verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen vorkommen	12
c. ... Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen berichtet	12
d. Wenn ein Kind von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt	13
e. ... Wenn du den Verdacht hast, dass ein Kind sexuell missbraucht wird	13
f. ... Wenn dir jemand einen Vorfall meldet	13
g. ... Wenn du selbst sprachlos bist	14
5. Aktiver Kinderschutz – Am besten durch Prävention.....	15
6. Literatur und Arbeitshilfen	18/19

1. Einführung

Ob ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Jugendarbeit, auf Freizeiten oder im Ferienwaldheim tätig, diese Broschüre soll als Hilfestellung bei Verdacht von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen dienen. Sie entstand als Orientierung für Mitarbeitende der Evangelischen Jugend Stuttgart im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema. Als Träger der Jugendarbeit ist die Evangelische Jugend Stuttgart schon immer dem Gedanken verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen¹.

In Gesprächen und Schulungen weitete sich das Interesse an dieser Zusammenstellung, so dass die nun vorliegende, überarbeitete Broschüre als Orientierungshilfe für Mitarbeitende der Evangelischen Jugend Stuttgart, der evang. Ferienwaldheime in Württemberg, sowie der AG Kinder-Stadtranderholung herausgegeben wird.

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Sein Ziel ist den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Dieses Gesetz bewirkt wesentliche Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und hat auch Auswirkungen auf die verbandliche Jugendarbeit². In zwei Bereichen des Bundeskinderschutzgesetzes »bestehen enge gesetzliche Vorgaben, wie vorzugehen bzw. was zu veranlassen ist: Beim Vorgehen in konkreten Gefährdungssituationen und bei der Überprüfung von Mitarbeiter(innen).«³

Wir haben uns zum Ziel gesetzt und sind herausgefordert, diese gesetzlichen Veränderungen und Vorgaben für die Jugendarbeit in Gruppen und Kreisen, bei Freizeiten und in den Ferienwaldheimen bestmöglich umzusetzen und weiterhin ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Die neuen Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes konkretisieren die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) und auch der freien Träger, wie z. B. der Evangelischen Jugend. MitarbeiterInnen in unseren Angeboten übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie müssen sich der Tatsache stellen, dass sich unter den Kindern und Jugendlichen mit denen sie arbeiten, eventuell auch Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt befinden. Neben dem eigenen Gefühl gibt es einige Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen können. Sie sind Beobachtungshilfen, nicht aber eine allgemeingültige Checkliste. Diese Orientierungshilfe ist gedacht für Situationen, in denen einem »etwas komisch vorkommt« und enthält Informationen und Ratschläge, wie sich MitarbeiterInnen im Notfall verhalten sollten. Bei wem Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit Unterstützung und Hilfe bekommen können, ist auf einem trägerspezifischen Einlegeblatt zu finden. Im Anhang befindet sich eine Literaturliste mit weiteren ausführlichen Hinweisen und Umsetzungsempfehlungen.

Miriam Günderoth, M.A.

Jugendreferentin der Evangelischen Jugend Stuttgart

¹ Vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII

² Vgl. Corsal/Dallmann, Kinder schützen, 2012, S.6

³ dies, S. 14

2. Begriffsklärungen

a. Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung kann juristisch und pädagogisch betrachtet werden. **Juristisch** wird mit dem Begriff »Kindeswohl« ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen, sowie seine gesunde Entwicklung umfasst. Im Kern geht es dabei um die erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung des Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber dem Kind.

Für die Jugendarbeit relevanter ist die Definition über ein **pädagogisches** Verständnis⁴:

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern⁵ oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben oder haben können.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn...

- ein Kind oder Jugendlicher über einen längeren Zeitraum gravierend gefährdet ist. Das bezieht sich auf die gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung des Kindes oder Jugendlichen.
- Eltern aktiv oder passiv (durch unzureichende Einsicht oder Wissen) eine Unterlassung der Fürsorgepflicht betreiben.
- ein Kind oder Jugendlicher einer dauerhaften Unterversorgung ausgesetzt ist. Dies hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden, sowie bleibenden Schäden oder gar (bei Säuglingen) zum Tod führen.
- Kindeswohlgefährdung weist auf eine Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind hin, welche für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensgefährliche Formen annehmen können.

b. Vernachlässigung⁶

Als »Vernachlässigung« wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (meist Eltern) bezeichnet, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Dabei geht es sowohl um mangelhafte Ernährung und Pflege, um Unterlassung medizinischer Versorgung oder unzureichenden Schutz vor Risiken und Gefahren jeglicher Art, als auch um Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Zuwendung, sowie angemessener altersgerechter Betreuung und Förderung des Kindes. Dies geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens. Vernachlässigung betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.

c. Misshandlung

Kindesmisshandlung im strafrechtlichen Sinn ist Misshandlung von Schutzbefohlenen. Dazu zählen Kindesvernachlässigung (grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflicht) und sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Die Misshandlungen werden mit Absicht bzw. unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter körperlicher Verletzungen oder seelischer Schäden begangen.

Unterschieden wird auch hier die **physische** (körperliche) Misshandlung, also direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, und die **psychische** (seelische) Misshandlung.

Psychische Misshandlung	Physische Misshandlung
Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen etc.	Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen

d. Sexualisierte Gewalt

Es gibt keine einheitliche Definition, die den Begriff der sexualisierten Gewalt fasst. Nach Ursula Enders und Bernd Eberhardt (2007) kann man zwischen

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt differenzieren.

Der Begriff Grenzverletzung umschreibt einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen, die im Erleben des betroffenen Kindes als solche empfunden werden (subjektiv). Grenzverletzungen treten zwangsläufig auf und sollten ein ständiger Arbeitspunkt in der Beziehung zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und Kindern sein.

⁴ Vgl.: DJI-Handbuch Kindeswohlgefährdung unter: www.dji.de/asd/ Stand: 12.07.2011

⁵ Hier ist im Gesetz von den Personensorgeberechtigten die Rede. Der Einfachheit halber verwenden wir in dieser Zusammenfassung den Begriff der Eltern, schließen jedoch auch andere Personensorgeberechtigte ein.

⁶ Vgl.: Enders; Eberhardt: (Zartbitter e.V.) (Hrsg.), Köln 2007 und Schöne, 2007

Zu Grenzverletzungen⁷ gehören in der Kinder- und Jugendarbeit z. B.:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz, z. B. unnötige Berührungen, unnötige Hilfestellungen beim Sport
- Missachtung der Grenzen in der Rolle als JugendleiterIn, JugendreferentIn etc., z. B. in Gesprächen mit Jugendlichen über ihr Sexualleben.
- Missachtung der Intimsphäre, z. B. durch Betreten des Duschraumes während ein Kind/Jugendlicher duscht.

Grenzverletzungen können in der Jugendarbeit sein...

Sexuelle Übergriffe geschehen in Abgrenzung zu Grenzverletzungen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern resultieren aus grundlegenden fachlichen bzw. persönlichen Defiziten. Sexuelle Übergriffe geschehen sowohl **ohne direkten Körperkontakt** als auch **mit direktem Körperkontakt**. Bei den Fällen von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt ist die Bewertung eindeutiger als bei Fällen von sexuellen Übergriffen ohne Körperkontakt.

Sexuelle Übergriffe ohne direkten Körperkontakt sind z. B.:

- abwertende/sexistische Bemerkungen über den körperlichen und geistigen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen
- wiederholtes Flirten der MitarbeiterInnen mit den Mädchen und Jungen, wie die Verwendung von Kosenamen oder die vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss
- wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Genitalien beim Spiel & Sport
- Aufforderungen, Berührungen auch an dem/der Mitarbeiter(in) durchführen zu dürfen.

Zu den strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt gehört die **Vergewaltigung**. Während bei sexuellen Übergriffen der Erwachsene versucht, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes zu überwinden, ist die Vergewaltigung ein sexueller Übergriff, bei der eine Person gegen ihren ausdrücklichen Willen gezwungen wird.

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt sind z. B.:

3. Die Erscheinungsbilder von Kindeswohlgefährdung⁸

In der Literatur findet man einige Hinweise und Erscheinungsbilder, die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein können. Zur Einordnung eigener Beobachtungen und als Hilfestellung für eine vorzunehmende Gesamtbewertung bei einem Verdacht sind die folgenden Punkte zu sehen. Auf keinen Fall sind sie sichere Indikatoren. Es gibt keine eindeutigen Symptome für Missbrauch und Kindeswohlgefährdung! Auch das Jugendamt Stuttgart hat eine solche Indikatorenliste für verschiedene Lebensalter erstellt, die im Verdachtsfall hinzugezogen wird.

**Keine sicheren Indikatoren!
Die Aufzählung dient nicht als »Checkliste«.**

e. Die äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund »angeblicher« Unfälle.
- Anzeichen starker Unterernährung.
- Fehlen von Körperhygiene, wie z. B. Schmutz oder Kotreste auf der Haut, faulende Zähne, unversorgte Wunden etc.
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder dreckige Kleidung

f. Das Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen Andere.
- Kind/Jugendlicher wirkt berauscht oder benommen, unkoordiniert in seinen Handlungen (z. B. durch Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes.
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen könnten.
- Kind/Jugendlicher will partout nicht nach Hause.
- Kind/Jugendlicher hält sich wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem Spielplatz).
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Spielhalle, Nachtclub).
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche gehen ständig oder häufig nicht zum Unterricht.
- Kind/Jugendlicher begeht häufig Straftaten.

⁷ Vgl. Enders / Eberhardt, 2007

⁸ Vgl. Was tun...? Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA. 2009

g. Das Verhalten der Erziehungspersonen

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen (Eltern).
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. reagiert nicht auf Ansprache, führt Selbstgespräche).
- häufige berauschte oder apathische Erscheinung.
- nicht ausreichende bzw. völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung.
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (wie Schütteln, Schlagen etc.).
- häufiges, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes.
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien.
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung eines behinderten Kindes/Jugendlichen.
- Verhinderung von Kontakten des Kindes zu umgangsberechtigten Bezugspersonen.
- Isolierung des Kindes, wie z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, Verweigerung des Schulbesuchs.

h. Die familiäre Situation des Kindes

- Obdachlosigkeit.
- Wohnung ist stark vermüllt oder völlig verdreckt.
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z.B. defekte Steckdosen, Schimmel, unverschlossen gelagerte Medikamente).
- Fehlen von geeignetem Schlafplatz oder Spielzeug für das Kind.
- Anstiftung zur Begehung von Straftaten oder Bettelei.

4. TIPPS: Was tun...

a. ... bei einem Verdacht oder Vermutung⁹

... Ruhe bewahren ...

Wenn wir als GruppenleiterIn, Freizeiten-TeamerIn oder pädagogische(r) MitarbeiterIn erfahren, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird oder der Verdacht begründet scheint, dass ein Kind gravierenden Mangel im Elternhaus erleidet, wollen wir in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht. Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln. Das bedeutet im konkreten Fall: Erst einmal Ruhe bewahren und sich Unterstützung bei den Kinderschutzbeauftragten suchen (Namen und Kontaktdaten findest du in der Anlage und auf der Homepage).

... sich im Team besprechen ...

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet alle schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Wenn du aufgrund eigener Beobachtungen das ungute Gefühl hast, dass hier etwas nicht mit rechten Dingen zugeht, solltest du möglichst bald eine Leitungsperson oder eine Kinderschutzbeauftragte vertrauensvoll um Rat bitten. Es geht um die Fragen: Haben andere ähnliche Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was könnte der nächste Schritt sein, ohne das Kind weiter zu belasten? Diskretion ist selbstverständlich!

... das Kind mit einbeziehen ...

Möglicherweise fällt im Team die Entscheidung, dass das betreffende Kind zunächst einmal mehr Aufmerksamkeit erfahren soll, um eine bessere Einschätzung treffen zu können. Gespräche mit dem Kind sollten dabei allerdings sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Behutsames Nachfragen (beispielsweise: »Was ist dir denn an deinem Arm passiert? Hast du dir weh getan?«) kann es leichter machen, von Problemen zu erzählen. Detektivisches Nachhaken oder die Konfrontation mit Vermutungen wie etwa »Ich glaube, du wirst zu Hause geschlagen!«, bewirken das Gegenteil. Wenn ein Kind von sich aus in einem Gespräch von problematischen Erfahrungen berichtet, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Es vertraut darauf, dass du als die Ansprechperson nichts tust, was ihm schadet. Dieses Vertrauen kannst du bewahren, indem du mit dem Kind gemeinsam überlegst, was ihm helfen könnte. Mach Vorschläge, aber verspreche nichts, was nicht gehalten werden kann! Akzeptiere, wenn das Kind erst einmal weiter darüber nachdenken will. Wichtig ist für das Kind die Gewissheit, dass die Tür weiterhin offen steht.

Ruhe
bewahren!

Manchmal formulieren Kinder den dringenden Wunsch, dass keine weitere Person mit ins Vertrauen gezogen wird. Diesem Wunsch kannst du nicht ohne weiteres nachkommen, denn die verantwortliche Leitung »vor Ort« oder ein(e) Kinderschutzbeauftragte(r) ist auf jeden Fall einzubeziehen. Dennoch kannst du dem Kind seine Angst vor ungewollten Konsequenzen nehmen. Du solltest dem Kind die Sicherheit geben, dass es über weitere Schritte informiert wird und bei weiteren Entscheidungen einbezogen wird.

Hilfe
holen

... und immer Unterstützung holen!

Wenn sich im Austausch der Verdacht bestätigt, braucht euer Team Unterstützung von Fachkräften, die mit diesem Problemfeld beruflich betraut sind. Die Jugendwerke, Dachverbände und Träger haben bei Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder Kinderschutzbeauftragte und Ansprechpartner, die in solchen Fällen immer mit Rat und Tat zur Seite stehen und das weitere Vorgehen übernehmen.

b. ... wenn verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen vorkommen

- Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.
- Führe eine Wiedergutmachung und/ oder Entschuldigung herbei.
- Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
- Besprich den Vorfall im Leitungsteam und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist, und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.
- Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten die Eltern der Betroffenen durch die Kinderschutzbeauftragten informiert werden

c. ... wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen berichtet

Im Moment der Mitteilung:

- Glaube dem Kind, wenn es sich dir anvertraut!
- Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt.
- Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind.
- Verwende keine »Warum« Fragen – diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf (nicht drängen oder ausfragen).
- Respektiere Widerstände.
- Verwende »Als ob Formulierungen«. Z. B.: »Du wirkst auf mich, als ob...«.
- Ermutige das Kind, sich mitzuteilen.
- Versichere, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, erkläre aber auch, dass du/ihr euch Rat, Unterstützung und Hilfe holen werdet.

Nach der Mitteilung:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation unbedingt schriftlich fest. (z. B. auf dem Beobachtungsbogen, s. Anlage bzw. Homepage)
- Achte darauf, dass zum/zur TäterIn keine Verdachtsmomente vordringen, denn er oder sie könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Nimm auf jeden Fall Kontakt zur/zum Kinderschutzbeauftragten auf!

d. ...wenn ein Kind von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt

- Reagiere nicht mit »ach, das macht doch nichts« o. ä., sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu.
- Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck. Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z. B. niemanden davon zu erzählen).

e. ... wenn du den Verdacht hast, dass ein Kind sexuell missbraucht wird

- Ruhe bewahren!
- Überlege, woher kommt die Vermutung, das Verhalten des Kindes. Beobachte und mache dir Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person deines Vertrauens, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall den/die vermutliche(n) TäterIn, denn sie könnte das Opfer unter Druck setzen.
- Wenn sich der Verdacht erhärtet – nimm direkt Kontakt zur/ zum Kinderschutzbeauftragten auf.

f. ... wenn dir jemand einen Vorfall meldet

- Ruhe bewahren!
- Zuhören, glauben, nachdenken.
- Anerkennung für den Mut, etwas zu sagen, aussprechen, Entlasten von der Verantwortung.
- Klären: Woher kommt der Verdacht? Welche konkreten Beobachtungen wurden gemacht? Etc.
- Kontakt zur/zum Kinderschutzbeauftragten aufnehmen.

Sonderfall:
sexueller
Missbrauch

g. ... wenn du selbst sprachlos bist

Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein sind bei der Konfrontation mit Gewalt und sexuellem Missbrauch normal und kein Zeichen von Versagen!

Um trotzdem handlungsfähig zu bleiben, können folgende Tipps weiterhelfen:

- Bauchgefühl zulassen und alles auf Beobachtungsbogen notieren.
- Anbieten, dass man sich weiter informiert und zeitnah Kontakt aufnimmt.
- Absprachen mit dem/der Kinderschutzbeauftragte(n) treffen.
- Evtl. Besprechung im Team, mit Vertrauenspersonen, mit dem/der Vorgesetzten im Verband, Vorstand oder beim Träger.

Mit dem Austausch über die Situation und mit der Unterstützung durch Fachkräfte und andere Vertrauenspersonen kann die eigene Sprachlosigkeit mit der Zeit weichen. Ist eine Situation sehr uneindeutig und schwer einschätzbar, kann man

- die Beobachtung auf jeden Fall dokumentieren.
- evtl. Möglichkeiten zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen besprechen.
- unter Umständen ein Beobachtungsprotokoll anfertigen.
- evtl. Absprache im Team bezüglich der nächsten Rückmeldung treffen. Die Zwischenzeit nutzen, um sich mit Kinderschutzbeauftragter/tem abzusprechen. Sind die beschriebenen Situationen eindeutig grenzverletzend, sollte man:
 - Ruhe bewahren!
 - Den/die Kinderschutzbeauftragte(n) einschalten.
 - Und mit dieser/diesem evtl. Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes besprechen.
 - Meldeweg/Verfahren beachten (den genauen Ablauf findest du in einem Schaubild in der Anlage oder auf der Homepage).
 - Die Leitung, bzw. Vorgesetzten (nicht Ehrenamtliche) entscheiden über das weitere Vorgehen! Bei Allem ist wichtig unsere Aufgaben klar im Auge zu behalten und unsere Grenzen zu akzeptieren:
 - Wir sind keine Therapeuten
 - Wir machen keine Täterberatung
 - Wir sind erste Anlaufstelle und vermitteln im Notfall

**Bauchgefühl
zulassen und
alles auf
Beobachtungs-
protokoll
notieren**

5. Aktiver Kinderschutz – am besten durch Prävention

Prävention weist immer in eine positive Richtung und ist Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Wir alle sind gefordert, das Recht des Kindes auf Würde, Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Kindes zu achten.

**Kinder
stärken**

Wir machen Kinder stark!

Wir haben den Anspruch, ein sicherer und geschützter Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Aus eigener Initiative und in Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen wurde und wird das Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Jugendarbeit seit Jahren intensiv aufgegriffen. Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten wir mit unserer täglichen Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und sich selbstbewusst zu artikulieren. Gleichzeitig werden ehrenamtlich engagierte Menschen in den Jugendverbänden für präventive Arbeit sensibilisiert und ausgebildet.

Wir unterstützen Kinder dabei zu lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen, zu erleben und mitzuteilen. Es soll ihnen möglich sein, sowohl über angenehme und schöne als auch über unangenehme Gefühle zu sprechen. Sie sollen in weiteren Schritten auch lernen, die Gefühle und Empfindungen anderer zu respektieren, und selbst zu entscheiden, was sie zulassen. Dies gilt gleichermaßen für die Gefühle der Anderen. Es geht um Respekt und Toleranz untereinander, aber auch um die Gefühle gegenüber Erwachsenen. Wir wollen den Kindern vermitteln, dass sie das Recht haben, Erwachsenen Grenzen zu setzen. »NEIN« hat in diesem Bereich nichts mit Ungehorsam zu tun, sondern ist ein Ausdruck klarer Selbstbehauptung. Kinder müssen »Ja und Nein-Sagen« lernen!

Als Erwachsene oder Jugendliche in leitender Verantwortung sollten wir Kinder vermitteln, dass es ihnen erlaubt ist, eigene Gefühle zu haben und sich auch dann nach diesen Gefühlen zu richten, wenn sie von den Gefühlen und Erwartungen Erwachsener abweichen.

Selbst eine geringe Mißachtung des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung der Kinder schwächt die Kinder in ihrem selbstbestimmten Handeln.

**Prävention
heißt:
»Stärken
zu stärken« und
»Schwächen
zu schwächen«.**

**Wenn
Erwachsene das
»NEIN«
eines Kindes nicht
akzeptieren oder einfach
ignorieren, dann hat
das Kind keine Schuld,
sondern das Recht,
sich Hilfe zu holen.**

Wir vermeiden verbale Misshandlungen

Unsere Vorbildfunktion als GruppenleiterInnen ist von immenser Bedeutung. Auch die Sprache und wie wir mit unseren Gruppenmitgliedern sprechen steht im Zusammenhang mit verbaler Misshandlung (Schimpfwörter und beleidigende Äußerungen). Nicht alle kennen die Bedeutung von Schimpfwörtern, die oft aus dem Bereich der sozialen Konflikte und Sexualität kommen, sie spüren aber die tiefe emotionale Wirksamkeit, können verletzende Gesten einordnen. Durch eine Tabuisierung und das bewusste Überhören dieser Ausdrücke wird deren Wirkung noch erhöht. Die Anwendung der Ausdrücke und Provokationen zeigen ein hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit. Um verbale Misshandlungen möglichst zu vermeiden, sind gemeinsame Absprachen wichtig. Schimpfwörter kannst du z. B. bewusst ansprechen und in ihrer Bedeutung für die Kinder klären und z. B. klassifizieren:

- »Das Wort macht mir nichts aus, das sage ich auch manchmal, das verletzt mich nicht. Ich brauche manchmal Schimpfwörter, um meine Wut abzubauen.«
- »Dieses Wort macht mir eigentlich nichts aus, ich will lernen, dass es mich nicht trifft«.
- »Das Wort finde ich ganz gemein, das kann ich nicht ertragen, es ist verletzend.«

Wir sorgen für eine angemessene Balance von Nähe & Distanz

Grundlage dafür ist der Respekt, der darin wurzelt, dass wir den Anderen als Person wahrnehmen. Jeder von uns erlebt sich selbst als einzigartig und unverwechselbar in der eigenen Geschichte und dem eigenen Schicksal. Aus dieser Sichtweise heraus ist der Andere der eigenen Person gegenüber gleichwertig, egal wie er sich auch immer verhält.

Es geht um eine angemessene Balance von Nähe und Distanz. Auf der einen Seite entsteht durch die Intensität unserer Arbeit häufig ein persönlicher Kontakt, auf der anderen Seite müssen wir immer wieder innerlich auf Distanz gehen, um handlungsfähig zu bleiben.

Pädagogische Arbeit wird erst möglich, wenn ich mir meine Gefühle und Motive bewusst mache. Durch die Auseinandersetzung mit mir selbst nehme ich wahr, was die Arbeit in mir auslöst, kann ich mir auch weniger schöne Seiten eingestehen und mich daraus weiterentwickeln.

Respektvoller Umgang

Gefühle achten

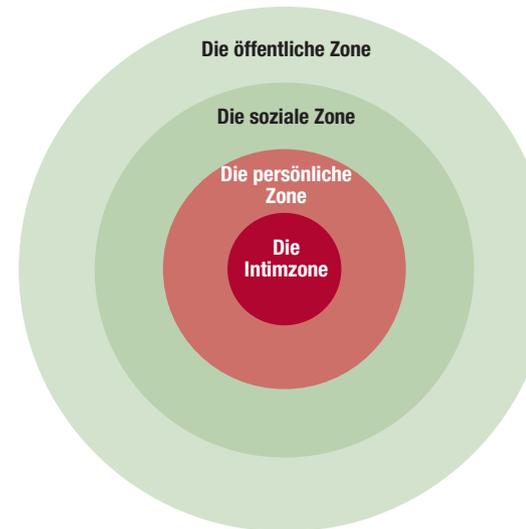
Die Begegnungen in der Jugendarbeit sind auch von körperlichen und psychischen Faktoren geprägt. Wie bei der Umarmung zur Begrüßung, beim Trösten oder der Unterschied zwischen »Du« und »Sie«.

Jeder Mensch hat sein eigenes Maß von Nähe und Distanz, das sich nicht in Zentimetern ausdrücken lässt. Bei Begegnungen mit Menschen wird dieser Unterschied manchmal deutlich, zum Beispiel, wenn jemand zu nah an uns heranrückt oder wenn jemand immer weiter wegrutscht.

Nähe bedeutet Verbundenheit, Geborgenheit und Zugehörigkeit und ist ein Ausdruck von Zuneigung.

Distanz hilft dabei, sachlich zu bleiben und respektiert Privaträume.

Ein sehr großer Abstand kann Unsicherheit mit sich bringen, ein zu geringer Abstand als Einengung oder Eindringen in die Privatsphäre empfunden werden. Um die Intimsphäre wirklich respektieren zu können und eine Sensibilität für Grenzüberschreitungen zu entwickeln, muss man sich immer wieder vergegenwärtigen, dass sich das zwischenmenschliche Leben in vier Kreisen¹⁰ abspielt:



Die Intimzone, der sensibelste Bereich eines Menschen, umfasst einen imaginären Kreis von ca. einer Armlänge. Diese Zone sollte jedem zugestanden werden. Die Bedingung, unter der wir jemanden freiwillig in unsere Intimzone eintreten lassen, ist Vertrauen. Eine Verletzung dieses Territoriums wird als intensive Annäherung oder Bedrohung erlebt, wir schalten innerlich auf Abwehr um.

Die persönliche Zone umfasst etwa einen halben bis eineinhalb Meter. Wer diesen Kreis betreten darf, kann nur vom Kind selbst bestimmt werden. Hier dürfen gute Freunde, Familienmitglieder oder besondere Vertraute und im Erwachsenenalter auch gute Kolleginnen und Kollegen eintreten.

Die soziale Zone liegt zwischen eineinhalb und vier Metern.

Die öffentliche Zone beginnt nach ca. vier Metern.

Distanz gegenüber den Kindern muss gewahrt werden. Wir wollen aber auch keine aseptische Pädagogik, d. h. wenn z. B. ein Kind hinfällt, dann ist es selbstverständlich, dass wir es trösten dürfen und sollen!

Grenzen respektieren

Klare Regeln – SELBSTVERPFLICHTUNG:

Mit der Selbstverpflichtung engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als verantwortliche MitarbeiterInnen werden wir damit in unserer Rolle und Haltung gestärkt und unsere eigene Unterschrift verpflichtet uns dazu, Vertrauen nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen.

Unsere Selbstverpflichtung ergibt sich aus den bewusst gesetzten gemeinsamen Zielen, sie ist in unseren Schulungsprogrammen und in unserem pädagogischen Konzept verankert.

Wer eine Gruppe leiten möchte, bei Aktionen oder Projekten mitarbeitet, sich im Ferienwaldheim engagiert oder einem Freizeitteam angehört, muss sich mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen und diese unterschreiben.

6. LITERATUR und ARBEITSHILFEN

verwendete Literatur:

Birkenbihl, Vera: **Signale des Körpers: Körpersprache verstehen**. Landsberg am Lech 1997.

Corsa, Mike / Dallmann, Florian (Hrsg.): **Kinder stärken**, edition aej, Hannover 2012

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Kindler et al.: **Handbuch Kindeswohlgefährdung** nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (2004) unter: www.dji.de/asd/ Stand: 12.07.2011

Enders, Ursula/ Eberhardt, Bernd/Zartbitter e.V. (Hrsg.): **Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen**. Köln 2007

Schone, Reinhold et al.: **Kinder in Not**. München 1997

Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg: **Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung**. München, Basel 2007

Weitere Literaturtipps bei vertieftem Interesse:

Enders, Ursula: **Zart war ich, bitter war's** – Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Köln 2001

Zenz, Winfried; Bächer, Korinna, Blum-Maurice, Renate (Hrsg.): **Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland**. Köln 2002

Eder, Ruth: **Ich helfe dir, dich selbst zu schützen**. Kinder stark machen gegen sexuelle Übergriffe. Freiburg i.B. 2002

Broschüren, Arbeitspapiere und weiterführende Informationen:

Bund deutscher katholischer Jugend (BDKJ) und bischöfliches Jugendamt (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart: **Was tun...? ...bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?** Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart, März 2009

Ein guter Handlungsleitfaden für ehrenamtlich und hauptberuflich Beschäftigte. Antworten und Vorschläge für Reaktionen auf bestimmte Grenzverletzungen und konkrete Verdachts und Notfälle. Mit einem ergänzenden Hinweis für hauptberufliche Mitarbeitende und Adressen und konkrete Ansprechpartner im Bereich Baden-Württemberg.

Handreichung Bistum Osnabrück: **»Mauern des Schweigens durchbrechen – Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt«**, 2010

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.): **Prävention sexualisierter Gewalt**. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Jg. 56, Heft 2, Berlin 2011

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): **Mutig fragen – besonnen handeln**, April 2008

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.): **Sexueller Missbrauch in Institutionen**. Prävention, Jg. 5, Heft 4-5, Bonn 2002

BDKJ Nordrhein-Westfalen: **Kinder schützen**.

Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen, Münster 2007

Diese Information ist eine übersichtliche Zusammenstellung für ehrenamtliche Gruppenleiter zum Thema Kindeswohlgefährdung und dem Umgang damit

Landesjugendring Schleswig-Holstein: **»Irgendetwas stimmt da nicht«**, 2010

Ein sehr zu empfehlender, umfassender Leitfaden für Ehrenamtliche zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP):

AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und –träger im VCP, 2. leicht überarbeitete Auflage Oktober 2010

Zielgruppe dieser Handreichung sind alle Verantwortungsträger im VCP. Erklärtes Ziel ist die Schärfung des Blickes und die Sensibilisierung der Wahrnehmung auf allen Ebenen des Verbandes. Die Entwicklung der Handreichung erfolgte von einer dafür gegründeten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, das Thema in allen Bereichen zu verankern. Durch die bundesweite Reichweite des Verbandes ist der Adressteil nicht so detailliert und für einzelne Regionen zugeschnitten. Dafür gibt es eine aktuelle Auswahl an Literatur und Medien.

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg/AJS, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): **»Standards in der Prävention von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen«**. Stuttgart 2001

Evangelische Jugend in Bayern, Landesjugendkammer/ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Amt für Jugendarbeit (Hrsg.) (2004): Handbuch **»Bei uns nicht!« Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband**. Nürnberg

Müller, Petra (Hrsg.): **Menschenskinder, ihr seid stark** – Praxismaterial Prävention vor sexueller Gewalt, 2009.

Ein Nein zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen! Kompakt und konkret konzipiert: Grundinformationen, Krisenpläne, Programm-Ideen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mädchen- und Jungengruppen, Entwürfe für Teamsitzungen und Seminare. Ein Praxisheft aus dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw), Download über: www.ejwue.de/menschenskinder/#ejw-Arbeitshilfe

Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Freiburg und Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt: **Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten**, Freiburg 2012

Ein sehr guter Ordner mit umfassenden Material zur Bearbeitung und Auseinandersetzung mit dem Thema sexuelle Gewalt und grenzverletzende Situationen auf Freizeiten. Zur Vorbereitung im Freizeitteam und zur Thematisierung auf Freizeiten.



Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Tel. (0711) 2068-0
www.ev-ki-stu.de



Evangelische Jugend
Stuttgart (ejus)
Fritz-Elsas-Straße 44
70174 Stuttgart
Tel. (0711) 18771-0
www.ejus-online.de



Arbeitsgemeinschaft
Evang. Ferien- und
Waldheime in Württemberg
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Tel. (0711) 2068-162
www.ferienwaldheime.de



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- Stadtranderholung Stuttgart
Geschäftsstelle
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Tel. (0711) 2068-162
www.waldheime-stuttgart.de